

auch nicht auf Ersuchen der Ausländerbehörden, von den Schulleitungen gefordert werden.

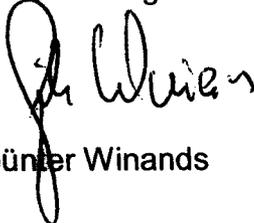
Soweit dies in Einzelfällen erfolgt ist, handelt es sich um unzulässig erhobene Daten, mit der Folge, dass datenschutzrechtlich und ausländerrechtlich eine Übermittlung nicht erfolgen darf und die Daten zu löschen sind.

Erhalten Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer lehrenden und erzieherischen Aufgaben Kenntnis über den Aufenthaltsstatus einer Schülerinnen oder eines Schülers oder deren Eltern, ist damit keine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde verbunden.

Bei der Erhebung und Übermittlung von Schülerdaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW und der VO-DV I zu beachten.

Ich bitte, die Schulämter Ihres Bezirks entsprechend zu informieren.

In Vertretung



Günter Winands



Bezirksregierung Köln

Anlage

Vorgangbeleg

26.6.07

12

222. 2.02-02.02.02/-54437/07

34

Bezirksregierung, 50606 Köln
MSW des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Frau Wehmhörner

3.12.

silke.wehmhoerner@brk.nrw.de

Zimmer: 726
Durchwahl: (0221) 147 - 2553
Telefax: (0221) 147 - 2886
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
48

Datum: 19.06.2007

Ministerium für Schule
und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
20. Juni 2007
221

M i. V
26.06.

Schulpflicht für "Illegale"

Ihr Erlass vom 16.04.2007, Az. 222.2.02.02.02-34
Meine E-mail vom 23.05.2007

Md 26.06.

+

Wie bereits per E-mail berichtet, hat mein Dezernat 21 die Ausländerbehörden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Abfrage der Ausländerbehörden des Regierungsbezirks hat ergeben, dass es von Seiten der Ausländerbehörden keinerlei Forderungen an Schul- bzw. Jugendverwaltungen hinsichtlich der Vorlage von Meldebescheinigungen bzw. der Überprüfung des Aufenthaltsstatus gibt. Generelle Forderungen durch Schulämter sind nur in Einzelfällen – hier Stadt Köln und Stadt Troisdorf- bekannt.

Die Ausländerbehörden der Stadt Köln und der Stadt Troisdorf führen an, dass nach Auskunft der zuständigen Ämter bei der Anmeldung zum Schulbesuch überprüft werde, ob die Kinder in den Pässen der Eltern eingetragen sind und einen Aufenthaltstitel besitzen. Die Anmeldung habe regelmäßig mit einer Meldebescheinigung zu erfolgen. Der Nachweis des Aufenthaltes bei der o.a. Personengruppe könne auch durch Vorlage einer ausländerbehördlichen Duldung erbracht werden.

Sprechzeiten:

persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr,
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,16,18,19
bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Anmeldeverfahrens oder eines Verfahrens zur Entscheidung über die Aufnahme, Einschreibung oder Zulassung erheben und die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Es wird zwar klargestellt, dass sich aus der Unterrichtungspflicht bei Kenntnisnahme keine grundsätzliche Ermittlungspflicht ableitet, was auch durch einen früheren Erlass Ihres Hauses vom 21.01.1998 – III C 2.30-19/01 Nr. 243/97 – den ich in Kopie beifüge – bestätigt wird. Dennoch zeigt sich nach der von mir durchgeführten Abfrage, dass in der Praxis das Schulbesuchsrecht nicht ermöglicht wird, wenn bei Zweifeln über den Aufenthaltsstatus doch die Informationen an die Ausländerbehörde weiterzugeben sind.

Ergänzend verweise ich auf das in 2005 anhängige Verfahren der Bonner Staatsanwaltschaft gegen städtische Bedienstete des Jugendamtes wegen des Verdachtes der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gem. § 95 Abs.1 Nr. 2 sowie des Verdachtes der Untreue gem. § 266 StGB. Bei der Aufnahme ausländischer Kinder in eine Tageseinrichtung in Bonn spielte in der Vergangenheit der Aufenthaltsstatus keine Rolle. Die Vorlage eines Ausweises war ebenso unüblich wie die Überprüfung des Aufenthaltsstatus. Auf diese Weise sind auch Kinder sich illegal in Bonn aufhaltender Personen in Tageseinrichtungen aufgenommen worden. Dies führte zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Betroffenen ecuadorianischen Staatsangehörigen und gegen die Bediensteten. Die Verfahren gegen die städtischen Bediensteten wurden damals eingestellt.

Im Auftrag



(Wehmhörner)